



AKTENVERMERK

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-1
Kommunales/Staatl.
Rechnungsprüfung

Überplanmäßige Ausgaben für die Erstattung von Wahlkosten an die Gemeinden

Haushaltsstelle: 0.0521.6721

Haushaltsansatz 2020: 125.000 €

tatsächliche Ausgaben 2020: 285.000 €

Die Berechnung der Wahlkostenerstattung an die Gemeinden ist erfolgt.

tatsächliche Kosten 2014: 88.000 €

Rechtsgrundlagen: Art. 54 GLKrWG und § 97 GLKrWO. Die Kosten für die Gemeindewahlen trägt die Gemeinde. Die Kosten für die Landkreiswahlen trägt der Landkreis. Sind Gemeindewahlen mit Landkreiswahlen verbunden werden die gemeinsamen Kosten geteilt. Die den Gemeinden für die Landkreiswahlen entstandenen Kosten sind vom Landkreis zu erstatten. Anhand von vorgelegten Nachweisen/Rechnungen erfolgt die Abrechnung mit den Gemeinden.

Erding, 03.11.2020

Ansprechpartner/in:
Michael Eibl
Zi.Nr.: 226

Tel.: 08122 58-1522

Seite 1 von 2

Gründe für die bereits zu erwartende Steigerung gegenüber 2014 (wurden bei der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt):

1. Anteil der Briefwähler steigt kontinuierlich.
2. Portokosten sind von 2014 bis 2020 um ein Drittel gestiegen (z. B. Standardbrief 2014: 0,60 € → 2020: 0,80 €).
3. Anzahl der Stimmberechtigten ist gestiegen (2014: 102.000 → 2020: 108.600).

Gründe für die zusätzlichen überplanmäßigen Ausgaben (waren nicht vorhersehbar):

1. Die Bundesnetzagentur hat aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Köln die Deutsche Post aufgefordert, ab dem 1. Januar 2020 den Versand von Briefen zu Dialogpostkonditionen auf rein werbliche Sendungen zu begrenzen. Dieser Aufforderung kam die Deutsche Post AG Ende 2019 nach. Dadurch ist auch der Versand von Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen durch die Deutsche Post AG nicht mehr als Dialogpost (früher Infopost) möglich, sondern es gelten grundsätzlich die regulären Portokosten für Briefe und Postkarten. Entsprechendes gilt für Kompakt- und Großbriefe beim Versand von Briefwahlunterlagen. Dadurch erhielten die Wähler z. B. keine Wahlbenachrichtigungskarten, sondern Wahlbenachrichtigungsbriefe.



2. Bei der Landratswahl war eine Stichwahl notwendig. Im Gegensatz zur Hauptwahl, bei der die Kosten zwischen Landkreis und Gemeinden grundsätzlich geteilt werden, trägt bei der Stichwahl in den 20 Gemeinden, in denen nicht gleichzeitig eine Bürgermeisterstichwahl notwendig war, die Kosten ausschließlich der Landkreis. In den übrigen 6 Gemeinden werden die Stichwahlkosten geteilt.

3. Die Stichwahlen am 29. März 2020 wurden aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Hierzu waren allen Wahlberechtigten Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen zuzusenden. Die Portokosten für Versand und Rücklauf stiegen deutlich.

Beispiel:

- Anstelle von ca. 44.000 Briefwahlunterlagen mussten insgesamt 108.600 Briefwahlunterlagen versandt werden (= 64.600 zusätzlich).
- Anstelle von 42.800 Briefwählern bei der Hauptwahl gab es bei der Stichwahl 73.200 Briefwähler.

4. Die Wahlbeteiligung ist 2020 gegenüber 2014 gestiegen (2014: 58 % → 2020: 64 % Hauptwahl, 67 % Stichwahl)

Einsparmöglichkeit:

Es wurde eine Anfrage an Staatsminister Herrmann gestellt, ob der Freistaat Bayern einen finanziellen Ausgleich für die zusätzlichen Mehrbelastungen durch die allgemeine Briefwahlenordnung gewährt (Art. 83 Abs. 3 BV – Konnexitätsprinzip). Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 09.07.2020 abgelehnt.